

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell. Zweck

Art. 2

¹Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Struktur

²Das oberste Anstaltsorgan ist die Verwaltungskommission.

Art. 3

¹Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Aufgaben

- a) stationäre und ambulante Akutversorgung;
- b) Wohn- und Betreuungsangebote für Betagte;
- c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.

²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

Art. 4

Der Grosse Rat:

Grosser Rat

- a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;
- b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;
- c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

Art. 5

Standeskommission

Die Standeskommission:

- a) wählt die Verwaltungskommission,
- b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums;
- c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag.

Art. 6

Departement

Das zuständige Departement:

- a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum und nimmt dafür Einsitz in der Verwaltungskommission;
- b) stellt der Standeskommission Antrag.

Art. 7

Personal

¹Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten die Regelungen der Kantonsangestellten.

²Die Verwaltungskommission kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 8

Übergangsbestimmungen

¹Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten.

²Der Grosse Rat kann beschliessen, dass das Gesundheitszentrum auch den Betrieb des Altersheims Torfnest, Obereg, übernimmt.

Art. 9

Änderung bestehenden Rechts

Das Spitalgesetz vom 27. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.